

Panik vor dem Fliegen

Ohne Attest eines Facharztes für Psychiatrie kein Geld von der Reiserücktrittskostenversicherung

Ein Familienvater buchte für sich und die Seinen eine Flugreise in die USA, gleichzeitig schloss er eine Reiserücktrittskostenversicherung ab. Als er am Abreisetag am Flughafen aus dem Taxi stieg, erlitt er eine Panikattacke. So schilderte es der Mann zumindest gegenüber der Versicherung: Der Anblick von Flugzeugen habe stark beklemmende Gefühle ausgelöst, er habe sich "wie gelähmt gefühlt" und das Flughafengelände nicht betreten können.

Dem Antrag auf Versicherungsleistungen legte der Mann ein Attest seines Internisten bei, das aber von der Versicherung nicht akzeptiert wurde. Auf dieser Basis könne sie nicht überprüfen, ob tatsächlich eine schwerwiegende psychiatrische Erkrankung vorgelegen habe. Ohne Attest eines Facharztes für Psychiatrie gebe es kein Geld. Daraufhin zog der Versicherungsnehmer vor Gericht und klagte die Stornokosten ein.

Doch das Amtsgericht München winkte ab und verwies auf die Versicherungsbedingungen (231 C 35774/05). Psychische Erkrankungen (und dazu zählten Panikattacken) seien ungleich schwerer zu beurteilen als physische. Das sei der triftige, sachliche Grund dafür, die Diagnose einem Facharzt zu überlassen. Die einschlägige Klausel in den Versicherungsbedingungen, wonach eine psychische Erkrankung durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen werden müsse, sei wirksam. Da sich der verhinderte USA-Urlauber um so ein Attest gar nicht erst bemüht habe, bekomme er auch kein Geld.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/panik-vor-dem-fliegen>